

Erläuterungen

1. Die Abmeldung von der freiwilligen Selbstversicherung nach § 19a ASVG erfolgt:

- a) mit dem Wegfall der Voraussetzungen; für Personen, die mit Dienstleistungsscheck entlohnt werden, fallen die Voraussetzungen mit Ablauf des ersten Kalendermonates weg, wenn für zwei aufeinander folgende Kalendermonate kein Dienstleistungsscheck eingelöst wird;
- b) mit dem Ende des Monats, in dem der Austritt erklärt wird;
- c) wenn der fällige Beitrag nicht binnen zwei Monaten nach Ablauf des Monats, für den er gelten soll, gezahlt worden ist, mit dem Ende des Monats, für den zuletzt ein voller Monatsbeitrag entrichtet worden ist.

Kommt es zu einer Abmeldung laut Punkt b) oder c) ist der Abschluss einer neuerlichen freiwilligen Selbstversicherung nach § 19a ASVG erst nach Ablauf von drei Monaten ab dem Ende der freiwilligen Selbstversicherung möglich.